

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 963 Vereinigung von Bienenschwärmen

Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)